

ChinaContact

Das Außenwirtschaftsmagazin

Chinas Data Security Law
Basis für moderne Datenökonomie?

Chemielogistik
Milkyway wächst weiter

inklusive
ASIEN-PAZIFIK-
SPEZIAL

1000

100 Fragen und 100 Antworten: China 2020

Verkaufs- und Service-Niederlassungen

Zwang zur Zweigstelle?!

Herr Hähnel, fast jedes Unternehmen beschäftigt Außendienstmitarbeiter im Verkauf und Kundendienst. Muss für jeden Außendienstmitarbeiter eine Zweigstelle registriert werden?

Nein, natürlich muss nicht für jeden Außendienstmitarbeiter eine eigene Zweigstelle registriert werden. Allerdings dürfen nach chinesischem Recht grundsätzlich Außendienstmitarbeiter, so wie alle anderen Mitarbeiter auch, nur von der behördlich registrierten Unternehmensadresse – dem Sitz des Unternehmens – aus arbeiten.

Gibt es nur einen registrierten Unternehmenssitz in China, so müssen auch Außendienstmitarbeiter, die Kunden in entfernten Provinzen betreuen, vom behördlich registrierten Sitz des Unternehmens aus arbeiten. Dies gilt für alle Mitarbeiter, die dauerhaft geschäftliche Tätigkeiten für das Unternehmen verrichten. Zwar haben die Behörden in der Vergangenheit bei Verstößen hiergegen oft ein Auge zugezückt, das wird sich in Zukunft jedoch ändern.

Darf denn ein in China gegründetes Unternehmen nicht im gesamten Land Geschäfte machen?

Das darf es, denn grundsätzlich bekommt jedes in China gegründete Unternehmen eine Geschäftslizenz, die es dem Unternehmen erlaubt, im Rahmen des eingetragenen Geschäftszweckes in ganz China Geschäfte zu tätigen. Allerdings gilt dennoch die oben erwähnte Einschränkung, dass ein Unternehmen nur von seiner behördlich registrierten Unternehmensadresse aus, welche auf der Geschäftslizenz vermerkt ist, Geschäfte tätigen darf.

Einige Provinzen erlauben Unternehmen als Ausnahme von dieser Regel, ein zweites Büro im selben Stadtbezirk zu eröffnen, in dem das Unternehmen seine registrierte Adresse hat.

Problematisch wird es jedoch mit einer „Verkaufs- oder Serviceniederlassung“ oder mit Verkaufsmitarbeitern in anderen Stadtbezirken, Städten oder Provinzen, und das unabhängig davon, ob aus eigenen oder gemieteten Geschäftsräumen oder aus dem Homeoffice gearbeitet wird.

Was die Behörden als eine verbotene dauerhafte geschäftliche Tätigkeit außerhalb der behördlich registrierten Adresse

des Unternehmens einstufen, unterscheidet sich von Provinz zu Provinz und hängt stark vom Einzelfall ab. Klare Richtlinien hierfür gibt es nicht. So kann beispielsweise die Installation einer Produktionslinie durch Servicemitarbeiter des Unternehmens bei einem Kunden in einer anderen Provinz noch als erlaubt gelten, auch wenn diese mehrere Monate dauert, während eine durch Mitarbeiter des Unternehmens betriebene Servicewerkstatt in einer anderen Stadt oder Provinz schon ab dem ersten Tag „illegal“ sein kann, wenn klar ist, dass die dort ausgeführten Servicedienstleistungen auf unbestimmte Zeit angeboten werden sollten.

Bedeutet das jetzt, dass man überall dort ein neues Unternehmen gründen muss, wo ein Mitarbeiter des ursprünglichen Unternehmens dauerhaft tätig wird?

Ganz so schlimm ist es nicht! Wenn man einmal in China ein Unternehmen gegründet hat, kann man vergleichsweise einfach an anderen Standorten eine Niederlassung dieses Unternehmens eröffnen. Da durch eine Niederlassungsgründung trotzdem ein gewisser Verwaltungs- und Kostenaufwand entsteht, haben in der Vergangenheit insbesondere Unternehmen mit weit verzweigtem Verkaufs- oder Servicenetzwerk Mitarbeiter in anderen Städten und Provinzen in China angestellt, ohne dort eine Niederlassung zu gründen.

Da die lokalen Behörden in der Vergangenheit hiergegen nur selten vorgegangen sind, hat sich diese Vorgehensweise quasi als gängige Praxis etabliert. Dies war den Provinzbehörden jedoch schon immer ein Dorn im Auge, da ihnen dadurch Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge verloren gingen.

Seit dem 15. Juni 2020 haben sich die diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert. Den Auftakt hat ein nationaler Verordnungsentwurf gemacht, nämlich die „Verordnung zur Regulierung und Verwaltung von wirtschaftlichen Einheiten“. Der Entwurf ist zwar zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Publikation noch nicht umgesetzt worden, jedoch sind einige Provinzen vorgeprescht und haben eigene Verordnungen erlassen, die auch schon vollstreckt werden. Immer mehr Unternehmen bekommen diese geänderte Gesetzes- und Behördenpraxis zu spüren. Noch allerdings gewähren die Behörden den Unternehmen meist eine – wenn auch kurze – „Schonfrist“, innerhalb der die Unternehmen – ohne Strafen zahlen zu müssen – die Gelegenheit haben, ihre Niederlassung behördlich zu registrieren oder zu schließen.

In Zukunft ist jedoch damit zu rechnen, dass die Behörden landesweit härter durchgreifen und von einem Straferlass absehen, wenn eine nicht registrierte „Verkaufs- oder Serviceniederlassung“ entdeckt wird.

Was droht Unternehmen künftig, die sich nicht an die Gesetze halten?

Behörden haben das Recht gegen Unternehmen, die gegen die oben genannten Vorschriften verstoßen, Strafen in Höhe von bis zu 100.000 Yuan (ca. 12.000 Euro) zu verhängen. Daneben können die Behörden nicht registrierte Verkaufs- und Servicebüros nicht nur schließen, sondern deren „illegal“ erzielte Gewinne – also beispielsweise die Verkaufserlöse eines solchen Büros – einziehen. Hierzu können die Behörden die Büros ohne Vorankündigung betreten, Unterlagen kopieren und mitnehmen. Außerdem können Ausstattungsgegenstände, Roh-

materialien, Werkzeug und anderes durch die Behörden eingezogen werden. Des Weiteren wirkt sich dieser Verstoß negativ auf das Sozialpunktesystem des Unternehmens aus.

Wie sollten Unternehmen auf diese neue Gesetzes- und Behördenpraxis reagieren?

Unternehmer sollten ihr gegenwärtiges Vertriebs- und Servicenetz kritisch analysieren, um auf Basis von Umsatzdaten und aktuellen Marktanalysen zu bestimmen, ob Büros zusammengelegt, geschlossen oder verlagert werden sollten. Abhängig vom Ergebnis einer solchen Analyse ist zu entscheiden, ob eine abhängige oder unabhängige Niederlassung gegründet werden soll oder der Mitarbeiter vor Ort entlassen werden muss. Eine Fortführung des Anstellungsverhältnisses ohne Niederlassungsgründung verbietet sich meist, da das bislang gern genutzte Schlupfloch, nämlich die Anstellung solcher Außendienstmitarbeiter durch Personaldienstleistungsgesellschaften, künftig ebenfalls wegfallen wird.

In den Fällen, in denen eine Niederlassung nicht gewollt ist, bietet sich an, gemeinsam mit dem Mitarbeiter zu überlegen, ob dieser ein eigenes Unternehmen gründet beziehungsweise sich selbstständig macht, um künftig exklusiv für seinen ehemaligen Arbeitgeber vor Ort Verkaufs- und Reparaturdienstleistungen zu erbringen. Alternativ können sich gleichgesinnte Unternehmen zusammenschließen und gemeinsam in China Servicecenter gründen, um so die dadurch anfallenden Kosten zu senken. Eine Anstellung bei Drittunternehmen empfiehlt sich aus haftungsrechtlichen Gründen nicht.

Wie schätzen Sie das Ganze ein – ist dies nicht wieder nur eine kurzlebige Kampagne? Müssen Unternehmen darauf überhaupt reagieren?

Sicherlich gibt es immer wieder kurzlebige Kampagnen. Allerdings ist in den vergangenen Jahren eine klare Tendenz festzustellen, lokal abweichende Gesetze auf nationaler Ebene zu vereinheitlichen, bestehende Gesetze durchzusetzen und mit empfindlichen Strafen zu sanktionieren. Somit werden Unternehmen zu gesetzeskonformem Verhalten angehalten und die bislang verwendete „Entschuldigung“, dass alle dies ja so machen würden, ist obsolet.

Unternehmen mit einer nicht registrierten „Verkaufs- oder Serviceniederlassung“ sollten deswegen jetzt reagieren und die Aufstellung in diesem Bereich kritisch prüfen, um ausreichend Zeit zu haben, die Aufstellung an die neue Lage anzupassen.

Jan-Michael Hähnel

ist Rechtsanwalt und Foreign Legal Consultant bei BURKARDT & PARTNER Rechtsanwälte in Shanghai.
j.haehnel@BKTlegal.com
www.bktlegal.com

... Fazit:

Mitarbeiter müssen vom behördlich registrierten Firmensitz aus arbeiten

bisher keine klaren Richtlinien, Behördenmeinung von Provinz zu Provinz verschieden, aber: klare Tendenz zu landesweiter Vereinheitlichung

jetzt rasch reagieren bei nicht registrierten Verkaufs- und Service-Niederlassungen, denn künftig drohen Geldstrafen

... Fazit:

Derzeitige Ausgestaltung des Social Credit Systems hat wenig gemein mit den in westlichen Medienlandschaften stilisierten Überwachungsstaatsdystopien

Einträge in schwarze Listen in der Regel aufgrund von gravierenden Gesetzesverstößen

einige lokale Testprogramme vorhanden, aber auf gesamtstaatlicher Ebene keine Rating-Score-Systematik vorhanden

Social Credit System

Einträge mit Konsequenzen

Frau Buss, alle sprechen über das Social Credit System und die damit verbundene staatliche Überwachung. Was genau verbirgt sich dahinter?

Tatsächlich existiert rund um das Social Credit System eine Reihe von Mythen, die es den ausländischen Unternehmen in China erschweren, die Funktionsweise dieses Systems auszumachen. Vor allem in der westlichen Medienlandschaft wird das Sozialkreditsystem Chinas regelmäßig zur Dystopie eines totalen Überwachungsstaates stilisiert, welches jedem Bürger einen Rating Score vergeben soll. Diese Darstellung hat jedoch mit der derzeitigen Ausgestaltung des Sozialkreditsystems Chinas wenig gemein. Nach seiner Definition handelt es sich dabei um eine breit angelegte Initiative der chinesischen Regierung, die darauf abzielt, Personen anzuhalten, sich „vertrauenswürdig“ zu verhalten. Gestartet wurde dieses Projekt im Jahr 2014, als die chinesische Regierung die Errichtung eines gesellschaftlichen Bonitätssystems verkündet hatte, das bis Ende 2020 vollständig implementiert werden sollte. In seiner bisherigen Ausgestaltung besteht das Sozialkreditsystem aus zwei Komponenten: einerseits einer Reihe von sogenannten Schwarzen Listen, die von unterschiedlichen Behörden geführt werden. Andererseits wird als Ergänzung dazu versucht, mittels einer einheitlichen Datenbank die auf verschiedene öffentliche und private Stellen verteilten personen- und unternehmensbezogenen Daten zu vernetzen. Ob dies erreicht werden kann, wird sich nach dem Ende der Testphase zeigen.

Was sind Schwarze Listen und welchen Zweck haben diese?

Das Herzstück des Sozialkreditsystems bildet eine Reihe von Schwarzen Listen, die von den verschiedenen Behörden ins Leben gerufen wurden. Diese Schwarzen Listen sollen – laut der Rhetorik der chinesischen Regierung – für die Bevölkerung einen Anreiz schaffen, sich gesetzestreu sowie „vertrauenswürdig“ zu verhalten. Dabei wird von der chinesischen Regierung am Slogan „ein Verstoß in einem Bereich hat negative Folgen für alle anderen Bereiche“ festgehalten. Zum Beispiel kann ein Eintrag auf der Schwarzen Liste der Steuerbehörde Konsequenzen in anderen Lebensbereichen mit sich bringen, wie unter anderem das Verbot, Immobilien zu erwerben, Flugtickets oder Zugtickets für die Erste Klasse zu buchen etc.

In welchen Bereichen werden diese Schwarzen Listen geführt?

Schwarze Listen werden von den jeweils zuständigen Behörden in zahlreichen Bereichen geführt, unter anderem im Steuer- und Zollwesen, Umweltschutz, Börsenrecht etc.

Welches Verhalten wird bestraft?

Welches Verhalten konkret für den Eintrag in einer Schwarzen Liste ausschlaggebend ist, hängt vom jeweiligen regulatorischen Bereich ab, da die Schwarzen Listen überwiegend an bestehende Verwaltungsvorschriften anknüpfen. Die Folgen unter dem Sozialkreditsystem sind daher als „Begleitmaßnahme“ zu bestehenden Rechtsfolgen unter den jeweiligen Verwaltungsvorschriften zu sehen. In der Regel handelt es sich bei einem eintragungrelevanten Verhalten um gravierende Gesetzesverstöße – zum Beispiel bedingen bei der Schwarzen Liste der Zollbehörde die Tatbestände des Schmuggels oder der Falschangabe vor Zollbehörden einen entsprechenden Eintrag.

Welche Folgen haben Einträge auf diesen Listen?

Die konkreten Rechtsfolgen beziehungsweise Bestrafungen, die sich an die Eintragung in den verschiedenen Schwarzen Listen knüpfen, variieren abhängig von der zuständigen Behörde. Meist beinhalten diese Maßnahmen ein sogenanntes „naming and shaming“ mittels Veröffentlichung der Namen auf der Internetseite der zuständigen Behörde oder aber auch das Verbot auszureisen. Die vielleicht bekannteste und umfangreichste Schwarze Liste, die im Kampf gegen zahlungsunwillige Schuldner vom Obersten Gerichtshof geführt wird, listet natürliche Personen auf sowie Unternehmen, die sich weigern, rechtskräftige Urteile zu befolgen. Den in dieser Liste genannten Personen werden Beschränkungen beim Grunderwerb, Kauf von Flugtickets, bei der Immatrikulation ihrer Kinder in teuren Privatschulen, Unterkunft in Fünfsternehotels etc. auferlegt.

Was sind Rote Listen?

Rote Listen stellen einen Gegenpart zu den Schwarzen Listen dar und sollen besonders „vertrauenswürdiges“ Verhalten belohnen. Im Vergleich zu den Schwarzen Listen sind diese Rote Listen momentan jedoch wenig ausgeprägt.

Gibt es einen einheitlichen Rating Score?

Das chinesische Sozialkreditsystem wird oftmals als ein System zur Vergabe von Rating Scores an jeden Bürger sowie Unternehmen verstanden, anhand dessen sich die allgemeine Vertrauens- beziehungsweise Kreditwürdigkeit ablesen lässt. Zwar wird in einigen lokalen Testprogrammen zum Sozialkreditsystem mit einem einheitlichen Ratingsystem experimentiert, jedoch zeichnet sich auf gesamtstaatlicher Ebene keine Rating-Score-Systematik ab. Auch in den Gesetzesunterlagen beziehungsweise Planungsdokumenten der chinesischen Regierung wird ein künftiges Punktesystem nicht erwähnt.

Simona Buss

ist Consultant bei BURKARDT & PARTNER
Rechtsanwälte in Shanghai.
s.buss@BKTlegal.com | www.bktlegal.com

Impressum

Herausgeber und Geschäftsführender Gesellschafter:
Ulf Schneider (v. i. S. d. P.)

Leitende Redakteurin: Petra Reichardt

Art Director: Jonas Grossmann

OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: info@owc.de

Anzeigen: OWC-Verlag für Außenwirtschaft GmbH
Ritterstraße 2 B, 10969 Berlin
Telefon: +49 30 615089-0 / Fax: +49 30 615089-29
E-Mail: anzeigen@owc.de

Leiter Marketing & Verkauf: Anton Potapenko
Telefon: +49 177 3212878
E-Mail: avp@owc.de

Abonnement: Jahresabonnement 120 €, Inland: zzgl. 7 % MwSt.
EU-Ausland: zzgl. 28 € Porto / Non-EU: zzgl. 48 € Porto
Einzelheft: 25 €

Leserservice: Telefon +49 6123 9238257 / Fax: +49 6123 9238244
E-Mail: leserservice-owc@vuserice.de

Gerichtsstand: Berlin, Amtsgericht Charlottenburg,
HRB 170362 B / ISSN 1869-3539

Druck: Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG,
32758 Detmold

Titel: Eigene Darstellung

Hinweis: Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in
jedem Fall die Meinung der ChinaContact-Redaktion wieder.

Redaktionsschluss: 31. August 2020

ChinaContact-Beiträge können online unter www.owc.de recherchiert werden. Alle Rechte vorbehalten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Inhalte Urheberrecht besteht. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet, für Verzögerungen, Irrtümer oder Unterlassungen wird jedoch keine Haftung übernommen. Für die Übernahme von Artikeln in Ihren elektronischen Pressespiegel erhalten Sie die erforderlichen Rechte unter: www.presse-monitor.de



Chinaaktuell

Der Newsletter für Außenwirtschaft

Aktuelle Meldungen zur Wirtschaftsentwicklung in China, zu Akteuren und Investments. In unserem neuen China-Nachrichten-Portal und wie gewohnt alle 14 Tage als Newsletter.

